

Verfahrensbeschreibung „Meldung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen bei Carglass® oder der Belron GmbH“

Für wen gilt diese Verfahrensbeschreibung?

Diese Verfahrensbeschreibung gilt für alle Personen, die einen Hinweis über die Supplier-Speak-Up-Line von Carglass® oder der Belron GmbH (supplierspeakupline@carglass.de) abgeben. In dieser Beschreibung wird geregelt, wie Carglass® beim Erhalt von Meldungen über die Supplier-Speak-Up-Line vorgeht, wer für die Bearbeitung zuständig ist und wie die Bearbeitung abläuft. Zusätzlich ist hier auch geregelt, wie Hinweisgeber:innen geschützt werden.

Welche Verstöße können gemeldet werden?

Über die Supplier-Speak-Up-Line können **menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße/Verletzungen innerhalb unserer Lieferkette** gemeldet werden. Unsere Lieferkette besteht aus allen Produkten oder Dienstleistungen, die die Belron GmbH oder Carglass® unmittelbar oder mittelbar bezieht, um seine Dienstleistung (Austausch und Reparatur von Autoscheiben) zu erbringen. Das heißt, alle Risiken oder Verletzungen, die bei einem Unternehmen auftreten, von dem wir Produkte oder Dienstleistungen beziehen, um unsere Dienstleistung zu erbringen, können gemeldet werden.

Menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sind Risiken, die insbesondere **fundamentale Menschenrechte gefährden** könnten oder eine **starke Beeinträchtigung für die Umwelt** mit sich bringen könnten.

Zu den **menschenrechtlichen Risiken** zählen insbesondere:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Folter
- Sklaverei, Schuldknechtschaft und Ausbeutung
- Diskriminierung
- Vorenthalten/Verweigern des angemessenen Lohns
- Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen
- Widerrechtliche Zwangsräumung oder Entzug von Land
- Verletzungen des Arbeitsschutzes
- Verletzungen der Koalitionsfreiheit
- Beauftragung von Sicherheitskräften, um (externe) Kontrollen zu verhindern

Zu den **umweltbezogenen Risiken** zählen insbesondere:

- Die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen
- Die Verwendung und Produktion von bestimmten Chemikalien (gem. POPs-Übereinkommen)
- Die nicht umweltgerechte Handhabung, Lagerung oder Entsorgung der oben genannten Chemikalien
- Die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter chemikalischer Abfälle

Wichtig: Die oben aufgezählten Beispiele decken die meisten menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Risiken ab. Dennoch ist diese Aufzählung nicht abschließend.

Wie können Risiken oder Verstöße gemeldet werden?

Menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße/Verletzungen können **absolut vertraulich** unter der E-Mail-Adresse supplierspeakupline@carglass.de gemeldet werden. Die E-Mail Adresse wird von der Menschenrechtsbeauftragten verwaltet und es hat auch **ausschließlich die Menschenrechtsbeauftragte Zugriff auf dieses Postfach**. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Meldung absolut vertraulich behandelt wird und nur von Personen eingesehen wird, die für die Bearbeitung und Aufarbeitung der Meldung notwendig sind.

Die Menschenrechtsbeauftragte ist in ihrer Funktion als Menschenrechtsbeauftragte **unabhängig und weisungsfrei** und übt alle ihre Aufgaben absolut vertraulich aus.

Für interne Mitarbeiter:innen von Carglass® steht neben der Supplier-Speak-Up-Line auch das interne Hinweisgebersystem (Speak-Up-Line) zur Verfügung. Interne Mitarbeiter:innen können daher frei wählen, über welchen Kanal sie menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken melden möchten.

Wer ist für die Untersuchung der Meldung zuständig?

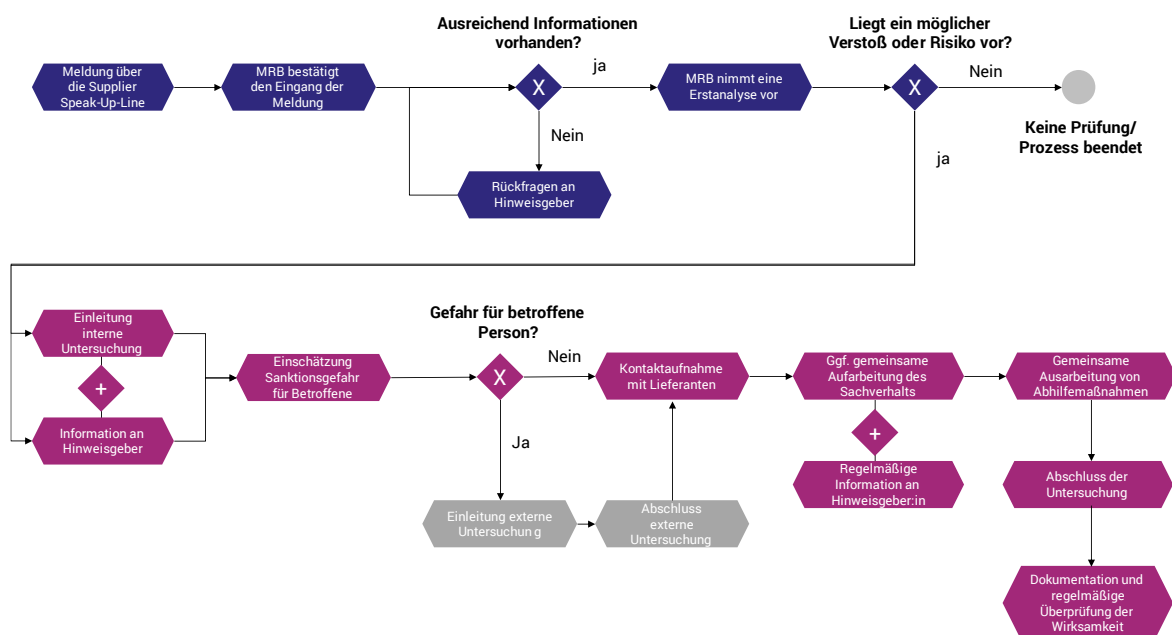
Für die gesamte Untersuchung der Meldung ist die Menschenrechtsbeauftragte von Carglass® und der Belron GmbH zuständig. Sie hat als Einzige Zugriff auf gemeldete Verstöße und es liegt auch in ihrer Verantwortung, die weitere (interne oder externe) Untersuchung anzustoßen und ggf. zu leiten.

Wie ist der Ablauf nach Abgabe einer Meldung?

Alle eingehenden Meldungen werden absolut vertraulich behandelt und sorgfältig untersucht. Der Untersuchungsprozess ist nachfolgend beschrieben und in der Grafik 1 nochmal bildlich dargestellt:

- 1) Eine Meldung wird über die Supplier-Speak-Up-Line abgegeben
- 2) Die Menschenrechtsbeauftragte bestätigt dem oder der Hinweisgeber:in den Eingang der Meldung innerhalb von 7 Tagen
- 3) Die Menschenrechtsbeauftragte prüft danach, ob ausreichend Informationen vorliegen, um eine Ersteinschätzung des Risikos oder der Verletzung/des Verstoßes vorzunehmen. Ausreichend Informationen liegen vor, wenn die Menschenrechtsbeauftragte einschätzen kann, um welchen Lieferanten es sich handelt, welche Verhaltensweisen getätigt oder unterlassen werden, die ein Risiko oder eine Verletzung darstellen. Sofern nicht genügend Informationen vorliegen, fragt die Menschenrechtsbeauftragte bei dem oder der Hinweisgeber:in nach und bittet um weitere Informationen.
- 4) Sofern ausreichend Informationen vorliegen, nimmt die Menschenrechtsbeauftragte eine Ersteinschätzung der Meldung vor. Hierbei beurteilt sie, ob auf Grund der erhaltenen Informationen ein mögliches menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung vorliegen kann oder nicht.
- 5) Sofern kein Risiko und keine Verletzung vorliegt, schreibt die Menschenrechtsbeauftragte dem oder der Hinweisgeber:in und informiert sie darüber, dass keine weitere Untersuchung der Meldung vorgenommen wird. Hierbei ist die Menschenrechtsbeauftragte auch verpflichtet über die Gründe hierfür zu informieren.
- 6) Sofern ein Risiko oder eine Verletzung vorliegt oder vorliegen könnte, leitet die Menschenrechtsbeauftragte eine Untersuchung ein. Darüber wird die Menschenrechtsbeauftragte auch den oder die Hinweisgeber:in informieren und die nächsten Schritte beschreiben.

- 7) Die konkrete Untersuchung hängt jeweils vom Einzelfall ab. Sofern es aber möglich und zielführend ist (ohne den oder die Hinweisgeber:in einer Gefahr für Sanktionen auszusetzen), wird die Menschenrechtsbeauftragte mit dem betroffenen Unternehmen Kontakt aufnehmen und versuchen, so schnell wie möglich Abhilfe für das Verhalten zu schaffen. Dabei wird insbesondere auf die Wahrung der Anonymität des oder der Hinweisgeber:in gegenüber dem betroffenen Unternehmen geachtet.
- 8) Der oder die Hinweisgeber:in wird während der Untersuchung und der damit verbundenen Abhilfemaßnahmen regelmäßig durch die Menschenrechtsbeauftragte über den aktuellen Status informiert. Hierbei hat der oder die Hinweisgeber:in auch die Möglichkeit, über bereits umgesetzte Veränderungen in dem betroffenen Unternehmen zu berichten.
- 9) Nach Abschluss der Untersuchung und Umsetzung der Abhilfemaßnahmen wird der Sachverhalt sowie die ergriffenen Maßnahmen von der Menschenrechtsbeauftragten dokumentiert. Der oder die Hinweisgeber:in wird über den Ausgang der Untersuchung sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen von der Menschenrechtsbeauftragten informiert.
- 10) Die Menschenrechtsbeauftragte implementiert (ggf. gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen) einen Prozess zur Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.



Grafik 1: Darstellung des Prozessablaufs bei dem Eingang von Meldungen über die Supplier Speak-Up-Line

Wie werden Hinweisgeber:innen geschützt?

Sämtliche eingehenden Hinweise werden **absolut vertraulich behandelt und sorgfältig bearbeitet**. Die Menschenrechtsbeauftragte wird in den direkten Kontakt mit dem/der Hinweisgeber:in treten und bei ausreichenden Hinweisen eine interne Untersuchung einleiten. **Die Weitergabe personenbezogener Daten oder Daten/Informationen an Dritte** (z.B. Lieferanten, externe Kanzleien oder andere Organisationen), **die Rückschlüsse auf die Identität des/der Hinweisgeber:in zulassen, erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des/der Hinweisgeber:in**. Die Untersuchung ist zu jedem Zeitpunkt so ausgestaltet, dass der Schutz der hinweisgebenden Person so gut wie möglich sichergestellt wird.